

## **Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)**

### **§ 1 Zweck**

(1) Ziel des NBGG ist gemäß § 1 NBGG, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Die Stadt Wilhelmshaven richtet zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung nach § 1 NBGG einen Behindertenbeirat ein.

(3) Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Inklusion behinderter Menschen in der Gesellschaft einzusetzen und damit eine gleichberechtigte Teilhabe Aller in unserer Stadt Wilhelmshaven zu ermöglichen.

(2) Er berät und unterstützt die Dienststellen der Stadt im Rahmen dieser Aufgabe. Er hat beratende Funktion in allen Gremien der Stadt Wilhelmshaven, soweit deren Tätigkeit oder Belange Anliegen der Behinderten berühren oder berühren können.

Der Behindertenbeirat entsendet ein ständiges beratendes Mitglied in den Sozialausschuss der Stadt Wilhelmshaven. Bei Vorhaben im Bereich Bau und Verkehr gemäß § 7 NBGG ist der Beirat beratend zu beteiligen.

(3) Der Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen
- Information der Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme von Menschen mit Behinderung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe
- Beratung von Menschen mit Behinderung über Planungen, die ihre Interessen berühren.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Basierend auf den Ratsbeschlüssen vom 21.04.1982, 18.02.2009 und 15.02.2012 wird die Zusammensetzung des Behindertenbeirates der Stadt Wilhelmshaven folgendermaßen weitergeführt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1 Vertreter der Agentur für Arbeit Oldenburg Wilhelmshaven, Geschäftsstelle Wilhelmshaven
- 1 Vertreter des Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.
- 1 Vertreter des Freundeskreises der Körperbehinderten
- 2 Vertreter der Interessengemeinschaft behinderter Menschen in der Selbsthilfe e.V.
- 1 Vertreter des Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Wilhelmshaven
- 1 Vertreter des Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Wilhelmshaven
- 1 Vertreter des Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V., Kreisgeschäftsstelle Wilhelmshaven
- 1 Vertreter der Wilhelmshavener Kinderhilfe e.V.

Beratende Mitglieder:

- Vorsitzende(r) des Sozialausschusses der Stadt Wilhelmshaven
- 1 Vertreter der Stadtverwaltung FB Soziales

#### **§ 4 Entsendung und Berufung der Mitglieder nach § 3**

Die in § 3 genannten Organisationen entsenden ihre/n Vertreter/in(nen) und benennen eine/n persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter. Diese werden vom Rat der Stadt Wilhelmshaven berufen.

#### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rats der Stadt Wilhelmshaven.

#### **§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Regelungen der Satzung für zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung) finden Anwendung. Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind „weitere ehrenamtlich tätige Personen“ nach § 14 der Entschädigungssatzung.

#### **§ 7 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 dieser Satzung.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin/sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden wahr.

(4) Der Behindertenbeirat gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Sitzungen**

(1) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden. Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungen zu den Sitzungen werden durch den Vertreter der Stadtverwaltung FB Soziales versandt. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende – im Falle ihrer Abwesenheit/seiner Abwesenheit ihre Vertreterin/sein Vertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in städtischen Räumen getagt wird – für die Stadt Wilhelmshaven das Hausrecht aus.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vertreters der Stadtverwaltung FB Soziales. Die Sitzungsniederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden – im Falle ihrer Abwesenheit/seiner Abwesenheit von ihrer Vertreterin/seinem Vertreter – und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Behindertenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(7) Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.

(8) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Behindertenbeirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.